

Wie gestalte ich ein „eigenhändiges“ Testament richtig?

Nur ca. 20 % der Bundesbürger haben ein Testament errichtet. Aber selbst diese vorausschauenden Personen scheuen oftmals den Gang zu einem spezialisierten Rechtsanwalt, weshalb es zu oftmals vermeidbaren Streitigkeiten zwischen den Erben kommt.

Es gibt zwei unterschiedliche Formen des Testaments: das **notarielle** und das **eigenhändige** Testament (auch „privatschriftlich“ genannt). Das notarielle Testament hat einige Nachteile (z.B. kann es ohne weiteres geändert werden), weshalb viele Bundesbürger das eigenhändige Testament bevorzugen.

Form des privatschriftlichen Testaments:

Ein eigenhändiges Testament müssen Sie selbst mit der Hand niederschreiben und unterschreiben. Mit dem Computer oder der Schreibmaschine geschriebene Testamente sind unwirksam! Es gilt dann die gesetzliche Erbfolge oder, wenn der Erblasser früher ein formgültiges und noch nicht vernichtetes oder widerrufenes Testament errichtet hatte, dieses frühere Testament.

Um Verwechslungen auszuschließen unterschreibt man am besten mit Vor- und Zunamen.

Auch der Ort und Datum sollten angeführt werden, da sonst Zweifel an der Gültigkeit des Testaments bestehen könnten, z.B. weil nicht klar ist, ob ein anderes Testament jünger ist. **Ein jüngeres Testament hebt ein älteres auf!**

Kann nicht bewiesen werden, welches von mehreren, einander widersprechenden Testamenten das jüngere ist, so gilt keines der Testamente.

Beispiel:

*„Ich setze meine Tochter, Frau Vorname Name, zur Alleinerbin ein.
Berlin, den 2. Oktober 2005
Frau Vorname Name, geborene Mädchename.“*

Ehepartner haben die Möglichkeit ein gemeinschaftliches Testament zu errichten. Dieses muss ein Ehepartner eigenhändig errichten und der andere Ehepartner eigenhändig unterschreiben.

Ein gemeinschaftliches Testament ist auch das in Deutschland weit verbreitete „*Berliner Testament*“.

In diesem setzen sich die Ehegatten gegenseitig zu alleinigen Erben ein und bestimmen, dass der gemeinsame Nachlass nach dem Tode des überlebenden Ehegatten einem Dritten, z.B. den gemeinsamen Kindern, zufallen soll (sog. Schlusserbeneinsetzung). Grund für die Errichtung eines Berliner Testaments ist meist die berechtigte Sorge um die Versorgung des überlebenden Ehegatten. Da viele Menschen auf professionellen Rat bei der Errichtung ihres Testaments verzichten, kommt es aber immer wieder zu vermeidbaren Nachteilen für die Erben.

Stellen Sie klar, wer Erbe und wer Vermächtnisnehmer werden soll

Stellen Sie klar, wer Erbe sein soll und wer nicht (=Enterbung). So vermeiden Sie Streitigkeiten zwischen den Erben und erleichtern es dem Nachlassgericht die Arbeit, so dass Ihre Erben z.B. schneller einen Erbschein erhalten.

Die Bezeichnung als „Erbe“ ist besonders wichtig, wenn einer Person lediglich einen einzelnen Gegenstand zugewandt werden soll. Er wird dann nämlich, sofern sich nicht aus anderen Umständen ergibt, dass er Erbe ist, nur als „Vermächtnisnehmer“ behandelt. Dies hat z.B. zur Folge, dass er nicht Mitglied der Erbengemeinschaft wird, sondern einen Anspruch auf Herausgabe gegen die Erben. Wenn Sie einem Erben einen bestimmten Vermögensgegenstand zuwenden wollen, sollten Sie außerdem klarstellen, ob diese

Zuwendung auf den Erbteil angerechnet werden soll.

Beispiel:

„Ich setze meine Tochter, Frau Vorname Name, und meinen Sohn, Herrn Vorname Name, jeweils zur Hälfte zu Erben ein. Meine Tochter Vorname Name, geborene Mädchenname, soll nichts erhalten. Mein Tochter Vorname Name soll unter Anrechnung auf ihren Erbteil das Haus in Berlin erhalten. Meiner Freundin Vorname Name vermache ich mein Haus auf Teneriffa.

Berlin, den 2. Oktober 2005

Frau Vorname Name, geborene Mädchenname.“

Benennen Sie Ersatzerben

Erben kann nur, wer Sie überlebt. Es ist nie auszuschließen, dass jemand vor Ihnen verstirbt. Stellen Sie daher klar, wer für den Fall des vorzeitigen Ablebens Ihres Erben an seine Stelle treten soll (sog. Ersatzerbe).

Beispiel:

„Ich setze meine Tochter, Frau Vorname Name, als Alleinerbin ein. Sollte sie vor mir versterben, soll ihre Tochter Vorname Name erben.

Berlin, den 2. Oktober 2005

Frau Vorname Name, geborene Mädchenname.“

Sie können Vorerben und Nacherben einsetzen

Sie können in Ihrem Testament auch bestimmen, dass Ihr Vermögen zunächst einer bestimmten Person zukommen soll, welche nicht frei über das Erbe verfügen kann (=Vorerbe) und nach ihm eine von Ihnen bestimmte Person erben soll (= Nacherbe). Dies kann insbesondere sinnvoll sein, wenn der Vorerbe vermögenslos ist, da Gläubiger nur beschränkt auf das ererbte Vermögen des Vorerben zugreifen können. Oftmals wird hiermit aber auch nur bezweckt, das Vermögen in der Familie zu halten.

Beispiel:

„Ich setze meine Tochter, Frau Vorname Name, als alleinige Vorerbin ein. Nach ihr soll ihre Tochter Vorname Name erben (Nacherbin).

Berlin, den 2. Oktober 2005

Frau Vorname Name, geborene Mädchenname.“

Soll ich einen Testamentsvollstrecker ernennen?

Sie können im Testament einen Testamentsvollstrecker bestimmen, welcher Ihren Nachlass verwalten soll. Das ist insbesondere sinnvoll, wenn mehrere Personen erben sollen. Diese bilden nämlich eine sog. Erbengemeinschaft.

Die Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam über den Nachlass verfügen. Der Testamentsvollstrecker stellt dann sicher, dass diese sich nicht gegenseitig blockieren, da er bis zur endgültigen Verteilung den Nachlass verwaltet (z.B. kümmert er sich um die Erhaltung einer Immobilie, klagt Forderungen des verstorbenen ein). Nach Klärung aller Fragen verteilt er das Vermögen unter den Erben. Wenn Sie dies anordnen stellt er außerdem die Erfüllung von Auflagen sicher (z.B. soll sich ein Erbe um den Hund kümmern).

Wie stelle ich sicher, dass das Testament auch gefunden wird?

Um sicherzustellen, dass Ihr eigenhändiges Testament auch gefunden wird sollten Sie es einem vertrauenswürdigen Freund übergeben oder beim Amtsgericht hinterlegen. Sie können entscheiden, zu welchem Amtsgericht Sie gehen.

Kann ich mein eigenhändiges Testament widerrufen?

Gegenüber dem notariellen Testament ist ein großer Vorteil des eigenhändigen Testaments, dass Sie es ohne weiteres durch Vernichtung (z.B. zerreißen oder verbrennen) oder durch Errichtung eines neuen Testaments widerrufen können. Dieses setzt das ältere außer Kraft, soweit es ihm widerspricht (vgl. oben). Am besten vernichten Sie aber auch in diesem Fall das ältere Testament, um Missverständnisse zu vermeiden.

Ein gemeinschaftliches Testament kann nur noch eingeschränkt widerrufen werden: zu Lebzeiten der Ehegatten können sog. „wechselbezügliche Verfügungen“ (d.h. Verfügungen, welche ein Ehegatte ohne die Verfügung des anderen Ehegatten nicht getroffen hätte) einvernehmlich durch gemeinsames Aufhebungstestament oder durch notarielle Erklärung gegenüber dem anderen Ehegatten widerrufen werden.

Mit dem Tod eines Ehegatten erlischt außerdem das Widerrufsrecht, d.h. der überlebende Ehegatte ist an eine erfolgte Schlusserbeneinsetzung (z.B. der gemeinsamen Kinder) gebunden und eine Abänderung ist nicht mehr möglich, wenn im Testament nichts anderes bestimmt ist.

Fazit

Sofern einige Fallstricke bedacht werden, ist die Errichtung eines eigenhändigen Testaments oftmals unschwer möglich. Bei größeren Vermögen (Erbchaftsteuer!) oder komplizierten Sachverhalten (Auslandsbezug!) sollten Sie aber auf jeden Fall einen spezialisierten Rechtsanwalt konsultieren.